

Die Berufsverbände der Hebammen:

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt

Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV), Karlsruhe

- einerseits -

sowie

der GKV-Spitzenverband, Berlin

- andererseits -

schließen hiermit nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V die folgende Vereinbarung:

Präambel

Zum 1. Juli 2013 haben sich die Haftpflichtversicherungskosten für einen Teil der freiberuflich tätigen Hebammen mit Geburtshilfe erhöht. Zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, bei den in dieser Vereinbarung näher bestimmten Leistungen die Vergütungen zu erhöhen.

Da eine rückwirkende Vergütungsanpassung zum 1. Juli 2013 mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, sieht die Vereinbarung vor, dass die erhöhten Vergütungen erst für ab dem 1. Januar 2014 erbrachte Leistungen abgerechnet werden können.

Um zu berücksichtigen, dass die Kostensteigerungen bereits zum 1. Juli 2013 wirksam geworden sind, sieht die Vereinbarung einen befristeten Zuschlag („Ausgleich 2. Halbjahr 2013“) für im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 erbrachte Leistungen vor.

Die Hebammen-Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 zu dem nach der Übergangvereinbarung vom 31. Januar 2013 fortgeltenden Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V) in der Fassung des Schiedsspruchs vom 31. Januar 2013 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wie folgt angepasst:

§ 1

(1) Im Leistungsverzeichnis zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2014 die Vergütungen für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Positionsnummern um die aus Spalte 2 der Tabelle ersichtlichen Beträge erhöht.

- (2)** Zum Ausgleich der bereits zum 1. Juli 2013 eingetretenen Kostensteigerung werden für zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. Juni 2014 erbrachte Leistungen darüber hinaus die in Spalte 3 der Tabelle aufgeführten Zuschläge („Ausgleich 2. Halbjahr 2013“) vereinbart. Die Summe des im Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2014 geltenden Erhöhungsbetrags ergibt sich aus Spalte 4 der Tabelle.
- (3)** Für nach dem 1. Juli 2014 erbrachte Leistungen finden die Zuschläge („Ausgleich 2. Halbjahr 2013“) nach Spalte 3 der Tabelle keine Anwendung. Für diese Leistungen gilt ausschließlich der Erhöhungsbetrag gemäß Spalte 5 der Tabelle.

Tabelle

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Pos.Nr.	Erhöhungs-Betrag	Zuschlag (Ausgleich 2. Halbjahr 2013) befristet abrechenbar vom 01.01.2014 bis 30.06.2014	Summe abrechenbar vom 01.01. bis 30.06.14	abrechenbar ab 01.07.2014
0901 Geburt im Krankenhaus Beleghebamme im Schichtdienst	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
0902 Geburt im Krankenhaus Beleghebamme 1:1-Betreuung	8,50 €	4,25 €	12,75 €	8,50 €
0911 Geburt Krankenhaus Beleghebamme im Schichtdienst gem. § 5	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
0912 Geburt im Krankenhaus Beleghebamme 1:1-Betreuung gemäß § 5	8,50 €	4,25 €	12,75 €	8,50 €
1000 Geburt außerklinisch mit Arzt	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
1010 Geburt außerklinisch mit Arzt gemäß § 5	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
1100 Geburt in HgE	8,50 €	4,25 €	12,75 €	8,50 €
1110 Geburt in HgE gemäß § 5	8,50 €	4,25 €	12,75 €	8,50 €
1200 Hausgeburt	8,50 €	4,25 €	12,75 €	8,50 €
1210 Hausgeburt gemäß § 5	8,50 €	4,25 €	12,75 €	8,50 €
1600 nicht vollendete Geburt Beleghebamme im Schichtdienst	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
1601 nicht vollendete Geburt Beleghebamme im Schichtdienst	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
1602 nicht vollendete Geburt Beleghebamme 1:1-Betreuung	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
1610 nicht vollendete Geburt gemäß § 5	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
1611 nicht vollendete Geburt Beleghebamme im Schichtdienst gem. § 5	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
1612 nicht vollendete Geburt Beleghebamme 1:1-Betreuung gemäß § 5	2,00 €	1,00 €	3,00 €	2,00 €
1700 2. Hebamme	1,00 €	0,50 €	1,50 €	1,00 €
1701 2. Hebamme Beleghebamme im Schichtdienst	1,00 €	0,50 €	1,50 €	1,00 €
1702 2. Hebamme Beleghebamme 1:1-Betreuung	1,00 €	0,50 €	1,50 €	1,00 €
1710 2. Hebamme gemäß § 5	1,00 €	0,50 €	1,50 €	1,00 €
1711 2. Hebamme Beleghebamme im Schicht- dienst gemäß § 5	1,00 €	0,50 €	1,50 €	1,00 €
1712 2. Hebamme Beleghebamme 1:1- Betreuung gemäß § 5	1,00 €	0,50 €	1,50 €	1,00 €

§ 2

Für vom **1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014** erbrachte Leistungen gilt das Leistungsverzeichnis zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung gemäß den Regelungen in § 1 für die nachstehenden Positionsnummern in der folgenden Fassung:

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	
0901	als Beleghebamme	276,22 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	292,97 €

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus gemäß § 5 Abs. 1	
0911	als Beleghebamme	329,67 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	346,42 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	276,22 €

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung gemäß § 5 Abs. 1	
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	329,67 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	563,25 €

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung gemäß § 5 Abs. 1	
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	668,23 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer Hausgeburt	
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	707,33 €

	Hilfe bei einer Hausgeburt gemäß § 5 Abs. 1	
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	830,64 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	209,14 €
1601	als Beleghebamme	209,14 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	209,14 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühren nach den Nrn. 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.</i></p> <p><i>Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</i></p>	

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt gemäß § 5 Abs. 1	
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	247,97 €
1611	als Beleghebamme	247,97 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	247,97 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühren nach den Nrn. 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein an-</i></p>	

	<p><i>deres Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.</i></p> <p><i>Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.</i></p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	29,64 €
1701	als Beleghebamme	29,64 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	29,64 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach den Nrn. 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p>	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde gemäß § 5 Abs. 1	
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	34,27 €
1711	als Beleghebamme	34,27 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	34,27 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach den Nrn. 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i></p>	

§ 3

Für ab dem **1. Juli 2014** erbrachte Leistungen gilt das Leistungsverzeichnis zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung gemäß den Regelungen in § 1 für die nachstehenden Positionsnummern in der folgenden Fassung:

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	
0901	als Beleghebamme	275,22 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	288,72 €

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus gemäß § 5 Abs. 1	
0911	als Beleghebamme	328,67 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	342,17 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	275,22 €

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung gemäß § 5 Abs. 1	
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	328,67 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	559,00 €

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung gemäß § 5 Abs. 1	
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	663,98 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer Hausgeburt	
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	703,08 €

	Hilfe bei einer Hausgeburt gemäß § 5 Abs. 1	
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	826,39 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	
--	-------------------------------------------------	--

1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	208,14 €
1601	als Beleghebamme	208,14 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	208,14 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühren nach den Nrn. 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.</i></p> <p><i>Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</i></p>	

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt gemäß § 5 Abs. 1	
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	246,97 €
1611	als Beleghebamme	246,97 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	246,97 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Gebühren nach den Nrn. 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine</i></p>	

	<p><i>weitere Hilfe leistet.</i></p> <p><i>Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.</i></p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	29,14 €
1701	als Beleghebamme	29,14 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	29,14 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach den Nrn. 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p>	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde gemäß § 5 Abs. 1	
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	33,77 €
1711	als Beleghebamme	33,77 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	33,77 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach den Nrn. 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i></p>	

Frankfurt, Karlsruhe, Berlin, den 5. Dezember 2013

Deutscher Hebammenverband e.V.

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.

GKV-Spitzenverband